

allzu eng gefaßt; einer möglichen Einschätzung als Beschlüsse einer Diözesansynode – thematisch durchaus denkbar – stünde ihr konjunktivisch konstruierter Einleitungspassus im Wege. Denn es werden nicht etwa vollzogene Beschlüsse festgehalten, sondern es sind Bestimmungen zusammengestellt, die noch der direkten oder übermittelten Verkündigung an den angesprochenen Adressatenkreis der Priester bedürfen. Genau dies jedoch ist, den Intentionen dieser Textgattung entsprechend, die Form des Bischofskapitulars²⁵⁾.

Für eine Charakterisierung der Antwerpener capitula als Bischofskapitular spricht schließlich nicht zuletzt der Kontext, in dem sie überliefert sind. Zumindest die drei ersten Texteinheiten des Quadripartitus-Anhanges nämlich scheinen unter einem leitenden Gesichtspunkt zusammengestellt worden zu sein, den man mit der Thematik der Bischofskapitularen – der Reform von Lebensführung und Amtsausübung der (Land-)Priester – umschreiben könnte. Texteinheit III des Quadripartitus-Anhanges besteht aus Auszügen aus einem Bischofskapitular selbst; und auch Texteinheit I, der Clemens-Brief an Jakobus, beschäftigt sich durchaus mit Fragen, die speziell die Priester betreffen, etwa mit der Behandlung der zum Gottesdienst erforderlichen Geräte und Gefäße, der Säuberung des Kelches, dem Verzehr überzähliger Hostien und dem Umgang von Priestern mit Frauen, mit Themen also, deren Regelung im Rahmen eines Bischofskapitulars nicht ungewöhnlich wäre²⁶⁾.

In sich lassen die Capitula Antwerpiensia eine deutliche Zweiteilung erkennen, einmal in die Gruppe der ersten drei Kapitel, die, mit *primo*,

²⁵⁾ Vgl. etwa die grammatikalisch ähnlich strukturierten, mit *Primo omnium (secundo, tertio ...)* *admonendi sunt* ... eingeleiteten Capitula de presbyteris admonendis (MGH Capit. 1, S. 237 f.) oder die mit *Admonendi ... sunt* eingeleiteten Kapitel bei Radulf von Bourges und in Theodulfs von Orléans erster Rechtsammlung.

²⁶⁾ Ungewöhnlich im Rahmen kirchlicher Gesetzgebung des 9. Jahrhunderts hingegen ist der Rückgriff auf Kapitel 1 des 10. Konzils von Toledo als vierter Texteinheit des Quadripartitus-Anhanges. Denn zwar sind generelle Festlegungen kirchlicher Feiertage Allgemeingut kirchlicher Gesetzgebung der Zeit und somit auch der capitula episcoporum – insofern wäre die Bischofskapitular-Thematik nicht durchbrochen –, ein Marienfest eine Woche vor Weihnachten, wie es jener toletanische Kanon vorsieht, findet sich jedoch unter den fränkischen Marienfesten der Zeit nicht vor, die am ausführlichsten mit vier Feiertagen – *purificatio* (2. Febr.), *conceptio* (25. März), *assumptio* (15. August) und *nativitas* (8. September) – Kapitel 41 der Statuta Rispacensia, Frisingensia, Salisburgensia (a. 800) aufzählt (MGH Conc. 2, S. 212). Vgl. zu diesem ersten abendländischen Marienfest Ludwig E i s e n h o f e r, Handbuch der katholischen Liturgik 1 (Katholische Bibliothek, 1932) S. 592f. sowie Georg S ö l l, Mariologie. Handbuch der Dogmengeschichte 3, Fasz. 4 (1978) S. 152.